

HAUSORDNUNG

für das Bürgerhauses Garching

Geltungsbereich

Diese Hausordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Garching b. München und deren Besucherinnen und Besucher* sowie allen betriebsfremden Personen – insbesondere beauftragte Firmen, Künstler etc., die sich im oder auf dem Gelände des Bürgerhauses aufhalten. Diese Hausordnung erstreckt sich auf die verpachteten Räume: hier gilt eine gesonderte Hausordnung.

- 1) Diese Hausordnung gilt mit Betreten des Gelände des Bürgerhauses. Situativ können weitere Hinweisen und Anweisungen ausgehängt werden. Diese sind gleichermaßen zu befolgen.
- 2) **Alle Besucher sind angehalten, keine anderen Anwesenden zu stören oder zu gefährden und sich angemessen zu verhalten.**
- 3) Der Zugang und Aufenthalt ist nur in dafür vorgesehene Bereiche zu den Öffnungszeiten zulässig – auch dann, wenn der Zugang nicht versperrt ist.
- 4) **Flucht und Rettungswege sind freizuhalten.** Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen. Der Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notrufknopf, Fluchttür-Entriegelung etc.) ist strengstens untersagt und führt zu einer Anzeige.
- 5) Es ist untersagt, das Mobiliar, sonstige Einrichtungen oder Wände zu beschmutzen, beschädigen, zu beschriften, zu bekleben oder umzustellen. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird der Verursacher durch die Stadt Garching entsprechend belangt.
- 6) Im Foyer und im Saal ist ausschließlich der Verzehr von im Hause erworbenen Speisen und Getränken erlaubt.
- 7) Das Rauchen ist nur im Außenbereich an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- 8) Mit Ausnahme von Führhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
- 9) Die Nutzung von Stromanschlüssen (Steckdosen) für den privaten Gebrauch ist nicht gestattet.
- 10) Foto-, Film- und Tonaufnahmen erfordern eine vorherige schriftliche Genehmigung des Kulturreferats.
- 11) Sofern eine Störung von Besuchern zu erwarten ist, insbesondere bei kulturellen und Vortragsveranstaltungen ist die Benutzung von mobilen Endgeräten (Smartphones, Smartwatches, Pager, Tablets etc.) untersagt. Diese sind vor Betreten des Saals auf lautlos zu stellen oder auszuschalten.

*) im weiteren Verlauf des Textes sind bei allen geschlechterspezifischen Begriffen Menschen jeglichen Geschlechts (m/w/d) gemeint – zur besseren Lesbarkeit des Textes wurde jedoch nur eine Form gewählt.

- 12) Fortbewegungsgeräte (Roller, Fahrräder u.a.) sind außerhalb des Bürgerhauses an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Gehhilfsmittel und Kinderwagen sind unter Einhaltung der Brandschutzrichtlinien vor Ort gestattet und in Absprache mit dem anwesenden Personal abzustellen.
- 13) **Besuchergarderobe: Aus Brandschutzgründen (Brandlast sowie Freihaltung von Fluchtwegen) und Rücksichtnahme auf alle Besucher sind Mäntel, Schirme, große Taschen, Rucksäcke und vergleichbar sperrige Gegenstände im Saal nicht zugelassen.** An der Besuchergarderobe im Foyer besteht die Möglichkeit der Aufbewahrung während einer Veranstaltung – hierfür kann eine Gebühr erhoben werden.
- Mit der Abgabe einer Garderobenmarke haftet die Stadt Garching für Verlust oder Beschädigung der aufbewahrten Gegenstände nur, soweit das Garderobenpersonal seine Aufbewahrungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftung beschränkt sich auf den Zeitwert aller auf eine Garderobenmarke abgegebenen Gegenstände und beträgt höchstens 500 €. Der Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen muss unverzüglich beim Garderobenpersonal gemeldet werden.
- 14) Gegenstände aller Art, die im Bürgerhaus gefunden werden, sind beim Garderobenpersonal oder beim Pförtner im Rathaus abzugeben. Der Verlust von Gegenständen ist unverzüglich anzuzeigen.
- 15) Die Darbietung und der Verkauf von Waren auf dem Gelände des Theater im Römerhof – insbesondere von Speisen, Getränken und Eintrittskarten - sowie das Musizieren, das Verteilen von Drucksachen, Werbeaktionen und Sammlungen erfordern eine vorherige schriftliche Genehmigung durch das Kulturreferat.
- 16) **Für Schäden, die ein Besucher im oder auf dem Gelände des Bürgerhauses erleidet, haften die Stadt Garching und ihre gesetzlichen Vertreter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.** Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 17) Die Stadt Garching und ihre gesetzlichen Vertreter können in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Hausordnung erlassen.
- 18) **Die Ausübung des Hausrechts kann von allen Mitarbeitern der Stadt Garching und deren Beauftragten erfolgen. Den Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten.** Sie sind berechtigt, Hausverweise und Hausverbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. Insbesondere können Besucher aus Vorstellungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben.

Garching, 20. Juli 2020

Stadt Garching